

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 120.

Mittwoch, den 8. Oktober.

1902.

### Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

#### I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechszehn Jahre für die Woche sechsmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, des Ende der nächsten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

2. Die Ruhezeiten unter sechszehn Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Pubs- und anderen Anorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 8 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abends von den Wohlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

3. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 höchstens sechs Stunden in den Fällen der Nummer 1 Abs. 2 höchstens fünf Stunden und in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 höchstens sechs Stunden betragen.

4. Eine Verlängerung der in Nummer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechs Stunden im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anwendung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Nummer 1) stattfinden.

5. An Stelle einer der nach Nummer 1 anzuwendenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist der Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als einundzwanzig Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

6. In denjenigen Pubsen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochener Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Nummer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

7. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzuführen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Nummer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Nummer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzuführen, in welches einzutragen ist, wann Leberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Nummer 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Anforderung den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

8. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

#### II.

9. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Vertikalmaschine fasser Stellen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen Kaufmannsbetrieb oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tatsächliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitlich rechtlichen Vorschriften unterliegt.

#### III.

10. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Es am 31. Dezember 1902 ist Leberarbeit (Nummer 3) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig.

Von dem in Nummer 6, Satz 2, enthaltenen Verbot sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Vollkommen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Graf von Posadowsky.

### Bekanntmachungen. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz **Ober-Rhein** Folgendes verordnet:

#### § 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 18. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Ober-Rhein öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Kraftfahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Wiesbaden, den 28. Mai 1902.**  
Der Ober-Präsident. **Jedih.**

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. November 1901—23. Mai 1902— wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 18. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz **Ober-Rhein** polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikal verlaufenden Metallstreifen verbundenen Platte auf der Oberseite des Fahrzeuges an einem bintem am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdhorizont anbringbar befestigten Metallständer anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriss 2 cm harter Schrift auf weißem Grunde heranzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schutzblech und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

**Wiesbaden, den 28. Mai 1902.**  
Der Ober-Präsident. **Jedih.**

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht:

Die Polizei von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Anweisung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachung vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

**Wiesbaden, den 8. Juli 1902.**  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: **Wate.**

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Festhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, b) deren Veräußerung oder Anfertigung erkennbar gemacht werden, nach allgemein bekannt sind, oder c) neuen Erfindungen beizulegen sind, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperbeschädigungen bei Menschen und Tieren nicht öffentlich ausgestellt oder anpreiselt werden.

§ 2. Umwiderrhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom obigen Zeitpunkt ab aufgehoben.

**Wiesbaden, den 16. Mai 1902.**  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Wate.**

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die mit

### elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen beantragen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verletzung oder Verhinderung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten herab anzubringen, doch die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Erörtern der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Fahrer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenraum so weit räumlich zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militärabteilungen, Leichen und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und in Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehre.

§ 6. Schwere Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fuhrmann neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7. Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verengen, sind die Bahnbediensteten zu entfernen, besetzt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Die Anbringung von Schandfelsen und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

§ 9. Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverchlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

§ 10. Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11. Das Lärmen und Singen der Fuhrkräfte, sowie jedes unanständige und die Reisenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitenerscheinungen oder unreinliches Benehmen lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gewölde, welches durch Unsauberkeit, ihren Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14. Die Fuhrkräfte haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgehalt Ersatz zu fordern hat.

§ 15. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16. Umwiderrhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17. Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

§ 18. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Wiesbaden, den 9. Juli 1902.**  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Wate.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G. S. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht geduldet werden.

§ 3. Das Betöben und das Abstechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Anziehung von Lebrlinen zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Knallschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnitts ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhängen oder Brähen von Schlachtvieh, sowie das Rupfen von Feder- und Schafvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachthäusern, in welchen ein befähigter und hinreichend organisierter Ueberwachungsbeamter besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Kühe und Schafviehstücke mittelst um die Hinterkeule an befestigter Seilwinde aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (bezw. soweit nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgehängte getöbtet hat. Das Eingangs dieses Paragraphen erwähnte Verbot des Rupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme so genannter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächter darf nur durch zuverlässige, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Anstaltsbeamten auszufertigtes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Behörde und dem beauftragten Tierarzt auf Erörtern jederseits vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Tiere bereits angehen sein und unmittelbar darauf die Schächterung vornehmen. Der Schächter soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächterung ist durch Binden oder ähnliche unbedenklich wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei abzurufenen Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (arsenfreien) Zustand gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächterung bis zum Ausschneiden der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh event. unter Benutzung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und darauf zu achten, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtanbahnung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachthäuser keine Anwendung.

§ 11. Umwiderrhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Zu demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (A. M. S. 229) aufgehoben.

**Wiesbaden, den 27. Mai 1902.**  
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: **Wate.**

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat September 1902. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit, Zahl der, Zahl der Windbeobachtungen mit.

Bekanntmachung.

Am 1. September d. J. ist die auf dem neuen Friedhof an der Blatterstraße errichtete Urnenhalle (Columbarium) zur allgemeinen Benutzung freigegeben worden.

Bekanntmachung.

Betr. An- und Abmeldung von Gewerbetrieben. Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht.

Bekanntmachung.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Bekanntmachung.

Die Ernte an Korkkastanien in hiesiger Gemarkung ist an den Kaufmann Christian Kremer, Dohrheimerstraße 78 hier, verkauft worden.

Anforderung.

Die hiesigen Gebäudebesitzer werden hierdurch ersucht, Anmeldungen wegen Erhöhung, Aufhebung oder Veränderung bestehender Gebäudeversicherungen, sowie wegen Neuannahme von Gebäuden in die Kassenkasse Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1903 in dem Rathhause, Zimmer Nr. 33, in den Vormittagsstunden bis zum 31. Oktober d. J. machen zu wollen.

Bekanntmachung.

für die beteiligten Handwerkermeister etc. Die Freigabe der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I-III für das II. Quartal Juli-September 1902 wird hiermit in Erinnerung gebracht und erwarten solche bis spätestens den 10. Oktober l. J.

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern für die Folge vorzubeugen, werden die Hauseigentümer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für die Hausrecht-Abfuhr durch die städtische Steuerkasse so lange weiter erhoben werden, bis eine definitive Abmeldung beim Stadtbauamt, Zimmer No. 60, erfolgt ist.

Bekanntmachung.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Hartbalkschotter (Sandwechslag) in der Sorngräbe 20 bis 30 mm soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Verdingung.

Die Herstellung einer Futtermauer auf der Westseite der verlängerten Schützenhofstraße im Bereich des alten Kirchhofs an der Heidenmauer soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Bettwerk und Handtüchern für das Armen-Arbeitshaus soll im Submissionswege an hier wohnhafte Unternehmer vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der erforderlichen Speisefartoffeln für das städtische Krankenhaus Wiesbaden vom 1. November 1902 bis dahin 1903 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechtamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telefonschluß Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate - Oktober bis einschließlich März - um 10 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechtamt dahier angeschlossen, so daß von jedem Telefonschluß Meldung nach der Feuerwache gemacht werden kann.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 29. September bis einschl. 5. Oktober 1902.

Table with columns for various goods like I. Fruchtmarkt, II. Viehmarkt, III. Victualien, and their respective prices.